

zwischen der Stadtwerke Neuwied GmbH, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied (nachfolgend SWN)
und dem nachfolgend genannten Kunden (nachfolgend Kunde).

Kunde/Lieferanschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>
SWN Ladekartennummer	Ort, PLZ
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Mobiltelefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	E-Mail

SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsberechtigung

Gläubigeridentifikationsnummer: DE71ZZZ00000073575

Die Stadtwerke Neuwied GmbH wird hiermit beauftragt bis auf Widerruf die fälligen Beträge, die auf Grundlage der Vertragsbedingungen anfallen, von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber identisch mit dem Kunden

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	BIC – Kreditinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, PLZ	Bank
<input type="text"/>	
Ort, Datum, Unterschrift	

Mit diesem Vertrag wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur bargeldlosen Ladung von Elektrofahrzeug-Akkumulatoren geregelt.

Mit meiner Unterschrift stimme ich den ausgehändigten Vertragsbedingungen zu und bestätige die Richtigkeit der in diesem Formular gemachten Angaben. Weiterhin willige ich in die datenschutzkonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner persönlichen Daten ein, die ausschließlich nur der Vertragserfüllung dienen.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden

Vertragsbedingungen (Stand: 01.03.2018)

zum Ladekartenvertrag zur Nutzung von Ladestationen der Stadtwerke Neuwied GmbH

1. KOSTEN

Die folgenden Preise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

1.1 Einmalige Kosten

Für die Beschaffung, Ausstellung, Aktivierung und Übersendung der RFID Karte stellen die Stadtwerke Neuwied GmbH (nachfolgend SWN) dem Kunden eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR in Rechnung.

1.2 Nutzungsgebühr RFID-Karte

Die **monatliche Nutzungsgebühr für die SWN-Ladekarte beträgt 7,50 EUR**. Die Nutzungsgebühr wird durch die SWN zusammen mit den Ladegebühren (Ziff. 1.3) monatlich vom Konto des Kunden eingezogen. Die Ladekarte bleibt jederzeit im Eigentum der SWN.

1.3 Ladegebühr an den Ladestationen

Für eine Ladung an den Ladestationen der SWN fallen folgende Kostenpauschalen je Vorgang an. Ein Ladevorgang endet mit dem Ziehen des Ladesteckers.

**Für eine AC-Ladung fällt eine Vorgangspauschale von 6,00 EUR an.
Für eine DC-Ladung fällt eine Vorgangspauschale von 7,50 EUR an.**

SWN kann die Preise durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SWN dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

2.1 SWN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Nutzungsvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

2.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber SWN widersprechen; telefonische Werbung durch SWN erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

Die Kunden können selbstverständlich jederzeit die Verwendung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. NUTZUNG DER LADESÄULEN

3.1 Stromlieferung

Die SWN verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes an die von ihr und ihren Ladenetz-Partnern betriebenen Ladesäulen im Rahmen der technischen und wirtschaftlich zumutbaren Möglichkeiten.

3.2 Nutzung der Ladeinfrastruktur

Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Ladesäulen dürfen grundsätzlich nur geeignete Elektrofahrzeuge für den Personentransport mit Strom geladen werden.

3.3 Nutzung und Sperrung der Ladekarte

Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWN und der Ladenetz-Partner für die Ladung seiner Elektrofahrzeuge zu nutzen. Der Erwerb einer Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.

Der Kunde hat die Ladekarte vor Diebstahl und Verlust zu schützen. Wird der Verlust einer Ladekarte festgestellt, hat der Kunde unverzüglich unter der Telefon-Nummer 02631 / 850 eine Mitteilung vorzunehmen, um die Sperrung der Karte sicherzustellen. Sofern eine Mitteilung per Telefon nicht möglich ist, hat die Mitteilung schriftlich an SWN GmbH, Hafestraße 90, 56564 Neuwied oder an e-mobil@swn-neuwied.de zu erfolgen. Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der SWN haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen Ladekarte.

3.4 Schäden und Störungen an den Ladesäulen

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen RFID-Ladekarte durch Dritte an der Ladesäule verursacht werden. Schäden und Störungen an den Ladesäulen hat der Kunde der SWN unverzüglich unter der Nummer 02631 / 850 zu melden.

4. LAUFZEIT UND RÜCKFORDERUNG DER RFID-LADEKARTE

4.1 Laufzeit und Kündigung

Der SWN Ladekartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von fünf Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

4.2 Sperrung und Rückforderung

Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verstößen des Kunden oder seinen Beauftragten gegen diesen Vertrag darf die SWN sämtliche Ladekarten des betreffenden Kunden sperren und diese zurückzufordern. Mit der Sperrung der Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der SWN aus dieser Vereinbarung.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die SWN haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladeinfrastruktur entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird. Die Haftung der SWN sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuwied.